

- Original -

F l e c k e n L a u e n a u

Landkreis Schaumburg Regierungsbezirk Hannover

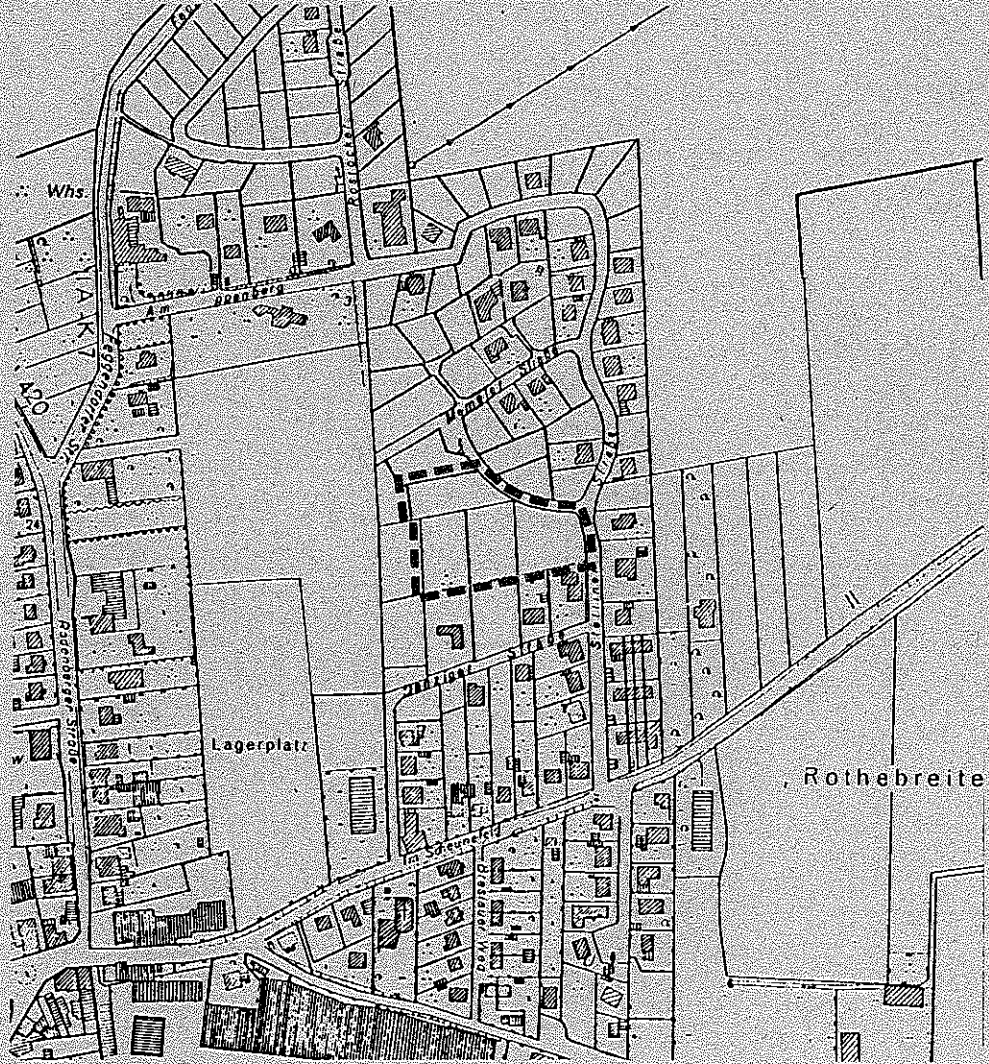


B e g r ü n d u n g

B e b a u u n g s p l a n N r . 21

" S ü d h a n g "

5 . Ä n d e r u n g



Bearbeitet : Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
1. <u>Allgemeines/ Verfahrensablauf</u>	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Erfordernis und Zweck der Planänderung	3
1.3 Entwicklung der Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan	4
1.4 Erörterungen nach § 3 Abs. 1 BauGB	4
1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Ergebnis der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	4
2. <u>Städtebauliche Ziele und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung</u>	7
2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung	7
2.1.1 Städtebauliche Werte	7
2.1.2 Allgemeines Wohngebiet	8
2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept	8
2.2.1 Maß der baulichen Nutzung	8
2.2.2 Bauweise, Baugrenzen	9
2.2.3 Grünflächen	9
2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft	9
2.3 Verkehrsflächen	10
2.3.1 Individualverkehr	10
2.3.2 Ruhender Verkehr	10
2.4 Umweltschutz	11
2.4.1 Emissionen aus der Nachbarschaft	11
2.5 Ver- und Entsorgung	11
2.5.1 Elektrischer Strom, Wasser, Brandschutz	11
2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung	11
2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen	12
2.5.4 Fernmeldenetz	12
3. <u>Durchführung des Bebauungsplanes</u>	12
3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden	12
3.2 Überschläglich ermittelte Kosten für die Durchführung der Erschließung	12
3.3 Bodenordnende Maßnahmen	13
4. <u>Verfahrensvermerke</u>	14
4.1 Auslegungsbeschluß	14
4.2 Satzungsbeschluß	14
4.3 Beschluß der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB	14

1. Allgemeines/ Verfahrensablauf

Die erste Fassung des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde am 01.09.1982 rechtsverbindlich.

Seither erfolgten vier Änderungen, die zumeist eine Verlagerung der überbaubaren Grundstücksfläche zum Ziel hatten.

Neben der Vorbereitung zum Bau von Reihenhäusern bezweckte sodann die 4. Änderung eine Verlängerung der Memeler Straße nach Westen, damit einerseits die verkehrliche Erschließung des Holzlagerplatzes der "Casala"- Werke eingeleitet, zum anderen aber der Anfang einer weiteren Wegeverbindung zum Ortsinneren unter günstigeren Höhenverhältnissen gemacht werden konnte.

Weil nun, anstelle der bisher vorgesehenen Nutzung, dem gestiegenen Bedarf an Einzelhäusern entsprochen werden soll, wird der Bebauungsplan Nr. 21, unter Einbeziehung des Südteils der 4. Änderung, einer 5. Änderung unterzogen.

1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (durch den die Stellplatzanlage der 4. Änderung aufgehoben wird) liegt in Flur 2 der Gemarkung Lauenau, er wird begrenzt :

- Im Norden - durch die Nordgrenze des Flurstücks 345/24,
- im Osten - durch das Wegeflurstück 174/105 (Verbindung zwischen Memeler- und Stettiner Straße) und durch die Stettiner Straße,
- im Süden - durch die Südgrenze des Flurstücks 174/84 und ihre Fortsetzung nach Westen bis zur Südwestecke des Flurstücks 174/44,
- im Westen - durch die Ostgrenzen der Flurstücke 174/44 und 345/3.

1.2 Erfordernis und Zweck der Planung

Zur Erreichung einer bedarfs- und zweckgerechten Grundlage für die bauliche und verkehrliche Nutzung im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 21, insbesondere zur Aufrechterhaltung der städtebaulichen Ordnung, ist es erforderlich, unverzüglich eine 5. Änderung vorzunehmen.

Dabei ist es von Bedeutung, daß :

- o Aufgrund des Überwiegenden Bedarfs an eingeschossigen Einzelhäusern die im Rahmen der 4. Änderung vorgesehenen KFZ-Stellplätze entfallen und diese Grundstücksflächen im Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Parzellen der baulichen Nutzung zugeführt werden.

1.3 Entwicklung der Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan

Der durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 04.03.1981 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg weist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 als Allgemeines Wohngebiet (WA) aus.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Art der Nutzung entspricht dieser Darstellung.

Die künftigen Bewohner des Änderungsbereiches können sich mit den Dingen des täglichen Bedarfs im Ortszentrum von Lauenau versorgen.

Fragen der überörtlichen Regionalplanung und der Raumordnung werden durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

1.4 Erörterungen nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wirkt sich auf den räumlichen Geltungsbereich und auf die Nachbarschaft nur unwesentlich aus.

Deshalb wird von einer Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung abgesehen.

1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Den Abwägungsentscheidungen des Rates liegen lt. Nr. 34.1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften sämtliche Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 sowie alle Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugrunde.

Die Bedenken und Anregungen

(A) der Träger öffentlicher Belange

bezogen sich hauptsächlich auf :

Staatl. Amt für Wasser und Abfall

- o Eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung entsprechend Punkt 2.5 der Begründung und die Unterrichtung der unteren Wasser- und Abfallbehörde für den Fall, daß sich Anzeichen einer Kontaminierung ergeben sollten,

Oberpostdirektion Hannover, Telekom

- o Vorsorgemaßnahmen zur Fernmeldenetzenerweiterung,

Ldkr. Schbg., Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

- o die Regenwasserableitung, nach Möglichkeit durch Versickerung auf den Grundstücken und die Bereitstellung des Hausmülls an der Memeler- bzw. Stettiner Straße,

Ldkr. Schbg., Straßenverkehrsamt

- o die für notwendig gehaltene Verkehrsverbindung zwischen Memeler- und Rodenberger Straße.

(B) Personen

brachten während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vor.

Zu den Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange trifft der Rat des Fleckens Lauenau folgende Entscheidung :

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird, wie in der Begründung unter Punkt 2.5 vorgesehen, ordnungsgemäß durchgeführt.

Altablagerungen bzw. Boden- oder Grundwasserkontaminationen, sind im Bereich der Bebauungsplanänderung nicht vorhanden.

Falls sich demgegenüber andere Gesichtspunkte ergeben sollten, wird die untere Wasser- und Abfallbehörde umgehend unterrichtet.

Der Gemeinderat nimmt die grundsätzliche Zustimmung zur Kenntnis.

Die zur Erweiterung des Fernmeldenetzes in Frage kommenden Vorsorgemaßnahmen sind bereits aus Abs. 2.5.4 "Fernmeldenetzenerweiterung" der Entwurfsbegründung ersichtlich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 umfaßt einen relativ kleinen Bereich der rechtsverbindlichen Fassung, in deren Plangebiet Regenwasserabflußleitungen vorhanden sind.

Ob unter diesem Aspekt einer Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken der Vorrang eingeräumt werden kann, muß von Fall zu Fall anhand der jeweiligen Einzelplanungen entschieden werden.

Innerhalb des Plangebietes sind Wendeplätze aufgrund der in das örtliche Netz durchgehend eingebundenen Anliegerwege nicht erforderlich.

Der anfallende Hausmüll wird an der Memeler- bzw. Stettiner Straße zur Abholung bereitgestellt.

Als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und mit dem Ziel der künftigen baulichen Nutzung wurde für den in dieser Lage und Größe von den Casala-Werken nicht mehr benötigten "Holz-Lagerplatz" eine **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg eingeleitet, deren öffentliche Auslegung am 05.01.1993 endete.

Die Bearbeitung des verbindlichen Bauleitplanes läßt die Grundstückseigentümerin in diesem Falle durch das Büro G. Morszeck, Memeler Straße 15-17, 3250 Hameln, vornehmen.

In dieser Planung wird die schon früher beabsichtigte Verlängerung der Memeler Straße nach Westen bis zum Anschluß an die Feggendorfer Straße/Rodenberger Straße berücksichtigt, so daß ein Wendeplatz am Westrand des Bebauungsplanes Nr. 21 (z.B. zur Erfüllung der Forderung des § 16 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift) nicht erforderlich ist.

2. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung

Die Baulandfestsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beruht auf der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg.

Aus zwingenden städtebaulichen Gründen erfolgt durch die "Textlichen Festsetzungen" im Interesse einer in diesem Bereich ausschließlichen Wohnbaunutzung eine Einschränkung, die die Zulässigkeit der in der Baunutzungsverordnung unter § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen :

- o Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- o sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- o Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- o Gartenbaubetriebe und
- o Tankstellen

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung innerhalb des Plangebietes ausschließt.

Diese Einschränkung ist nötig, damit :

- o Das, dem städtebaulichen Nutzungskonzept entsprechende, ruhige und sichere Wohnen nicht gestört wird,
- o betriebliche Einrichtungen in dem, ausschließlich der Wohnbaunutzung vorbehaltenem, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht entstehen und
- o dieser Sektor ausnahmslos der kleinteiligen Wohnbaunutzung zur Verfügung steht.

2.1.1 Städtebauliche Werte

Die räumliche Ausdehnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beträgt brutto 0,6550 ha

Erschließungsfläche
Wohnwege (A) und (B) 0,0300 ha

Nettobauland 0,6250 ha

Die Erschließungsfläche umfaßt rd. 5 % des Bruttobaulandes

Geplant sind ca. 10 WE

EW bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,4 EW/WE 24 Personen

2.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Der westlich benachbarte Bebauungsplan Nr. 10 setzte eine Holzlagerung fest, von der aus damals infolge der maschinellen Transportbewegungen gelegentliche Lärmbeeinträchtigungen der Wohnbevölkerung ausgingen.

Heute ist dies für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ohne Bedeutung, weil die Holzlagerung aufgegeben und das inmitten der Ortslage augenblicklich noch freie Gebiet der Wohnbebauung zugeführt wird.

Das Allgemeine Wohngebiet der 5. Änderung erstreckt sich auch auf den südlichen Teil der 4. Änderung, so daß die dort vorgesehenen, der ursprünglich beabsichtigten Mehrfamilienhausbebauung zugeordneten, KFZ-Stellplätze entfallen.

Es wird eine "Örtliche Bauvorschrift" hinsichtlich der Dachform und der Dacheindeckungsfarben erlassen.

Mit der Beschränkung auf ortstypische Gestaltungselemente soll im Änderungsbereich eine städtebaulich geordnete Einfügung in die bauliche und landschaftliche Umgebung erzielt werden.

Weil im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 und in der Nachbarschaft hauptsächlich Gebäude mit Satteldächern stehen, müssen zur Erreichung einer den überwiegend vorhandenen Formen angeglichenen Ausbildung der Dächer im Sinne einer traditionellen Bauweise, Satteldächer mit begrenztem Neigungsspielraum und einer Eindeckung in den ortsüblichen Farben hergestellt werden.

Die, den Änderungsbereich überquerende, Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost ist mit ihrer Bauhöhenbeschränkung ohne Bedeutung, zumal neben der jetzt überwiegend eingeschossigen Bauweise nur noch der Ostrandbereich zweigeschossig genutzt werden darf.

2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept

2.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Im z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 21 ist für das Allgemeine Wohngebiet bei zweigeschossiger Bauweise eine Geschoßflächenzahl von (0,7) enthalten.

Demgegenüber soll der Änderungsbereich überwiegend eingeschossig genutzt werden. Hierfür ist eine, der Grundflächenzahl entsprechende, Geschoßflächenzahl von (0,4) ausreichend.

2.2.2 Bauweise, Baugrenzen

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 21 festgesetzte offene Bauweise gilt auch für die 5. Änderung.

Damit zur jeweils individuellen Platzierung der Baukörper angesichts der Geländeoberflächenneigung genügend Bewegungsfreiheit besteht, wird die Form der überbaubaren Grundstücksflächen im einzelnen durch Abstandsmaße zu den jeweils äußeren Parzellengrenzen bestimmt.

Den Abschluß der überbaubaren Grundstücksflächen bilden, wie bisher, Baugrenzen.

2.2.3 Grünflächen

Der dem Änderungsbereich zuzurechnende Kinderspielplatz ist unmittelbar neben der Westabgrenzung vorhanden.

2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft

Für den seit 1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplan bewirkt die 5. Änderung nach wesentl. Reduzierung der zweigeschossigen- auf eine eingeschossige bauliche Nutzung hinsichtlich der Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes eine wesentliche Verbesserung.

Das gilt in gleicher Weise für die Einbeziehung des Südtails der 4. Änderung und damit für den Fortfall einer Anlage bzw. Bodenbefestigung von insgesamt 36 Stellplätzen inmitten der Wohnbebauung.

Das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes enthält keine Gehölzvegetation. Gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft ist der Änderungsbereich vorrangig entsprechend den rechtsverbindlich bestehenden planerischen Vorgaben für eine bauliche Nutzung bestimmt, die zwar auch in diesem Falle eine Veränderung der Gestalt sowie der Nutzung der Grünflächen mit sich bringen, deshalb aber keineswegs eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verursachen wird.

Insoweit kann angesichts der gerade 0,65 ha großen Änderungsfläche keine Rede von einem "Eingriff in Natur und Landschaft" sein.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der 5. Änderung dadurch berücksichtigt, daß :

n Eine Rahmenengrünung in Form einer Baumpflanzung je 400 qm Grundstücksfläche festgesetzt wird,

- o Hof- und Garagenzufahrten sowie Stellplätze nur mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden dürfen.
- o dem Nutzungszweck zuwiderlaufende Ausnahmen des § 4 Abs. 3 der BauNVO ausgeschlossen werden,
- o Dachformen und -Neigungen bestimmt werden und
- o Dacheindeckungen nur in roten bis rotbraunen Tönen erfolgen dürfen.

2.3 Verkehrsflächen

2.3.1 Individualverkehr

Aufgrund des Fortfalls des Holzlagerplatzes der "Casala"-Werke wird es in absehbarer Zeit durch Verlängerung der Memeler Straße nach Westen möglich sein, einen neuen Verkehrsanschluß an die Rodenberger Straße herzustellen.

Zur inneren verkehrlichen Erschließung des Bebauungsplanänderungsbereiches genügen die relativ kurzen Wohnwege (A) und (B) in Stichwegform.

Zur natürlichen Ableitung des Regenwassers nach Westen wird der Wohnweg (A) als Fußweg nach Westen verlängert. Damit entsteht gleichzeitig ein weiterer, gefahrlos benutzbarer, Kinderspielplatzanschluß.

Der anfallende Hausmüll muß von allen Grundstücken zur Abholung an den Rand der Wegeparzelle 174/105 gestellt werden.

Damit kann die Abholung des Mülls nach den Bedingungen des § 16 der Unfallverhütungsvorschrift so erfolgen, daß keine Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge nötig sind.

2.3.2 Ruhender Verkehr

Die Einstellplätze für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen (§ 47 Abs. 2 der NBauO) müssen gem. § 47 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung auf den Baugrundstücken geschaffen werden. (Hierzu Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der NBauO mit Anlage : Richtlinien für den Einstellplatzbedarf vom 27.07.1978-Nds.MBl.S.1478-).

Dem öffentlichen ruhenden Verkehr (Besucher, Lieferanten, Taxis, Möbelwagen usw.) stehen Parkmöglichkeiten innerhalb der Anliegerwege zur Verfügung.

2.4 Umweltschutz

2.4.1 Emissionen aus der Nachbarschaft

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 21. Er ist im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung umgeben, so daß aus diesen Zonen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Dem westlich angrenzenden Holzlagerplatz (Bebauungsplan Nr. 10) kommt hinsichtlich der von ihm ausgehenden Emissionen ebenfalls keine besondere Bedeutung zu, weil er nicht mehr in dem früheren Umfang in Anspruch genommen wird und weil in seinem Geltungsbereich gegenüber der Wohnbebauung von vornherein ein 10 m breiter Grünschutzstreifen vorgesehen war.

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Elektrischer Strom, Wasser, Brandschutz

Für den Bereich der Bebauungsplanänderung gewährleistet die Hannover- Braunschweigische- Stromversorgungsgesellschaft die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Ortsnetz. Eine Umformerstation ist westlich der Memeler Straße vorhanden.

Durch die in Lauenau bestehende zentrale Wasserversorgungseinrichtung können alle Grundstücke im Plangebiet mit Trinkwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, sowie auch mit Brauch- und Feuerlöschwasser in genügendem Umfang versorgt werden.

Zur Sicherung des Brandschutzes werden im Plangebiet Leitungen mit mindestens 100 mm Durchmesser, soweit wie möglich im Ringsystem, verlegt und in diese im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Vertreter der Feuerwehr, DIN- gerechte Hydranten eingebaut.

2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung

Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser gelangt durch ausreichend bemessene Abflußleitungen in die, östlich der Ortschaft Apelern vorhandene, zentrale Kläranlage der Samtgemeinde Rodenberg.

Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers soll, in der bisher für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 gehandhabten Weise, unter Verwendung von Rohrleitungen bis zum nächsten Vorfluter und durch diesen in die Unterliegengewässer geschehen.

2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen

Durch die vom Landkreis Schaumburg betriebene zentrale Müllabfuhr ist eine einwandfreie Abfallbeseitigung gewährleistet.

Altablagerungen sind nach Kenntnis der Gemeinde innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches nicht vorhanden.

2.5.4 Fernmeldenetz

Die Deutsche Bundespost, Bereich TELEKOM, sieht eine Erweiterung des Fernmeldenetzes entsprechend dem Erschließungsfortschritt vor.

Der Flecken Lauenau wird sich deshalb rechtzeitig, d.h. 9 Monate vor Inangriffnahme von Bauarbeiten, mit dem zuständigen Fernmeldeamt 2 Hannover in Verbindung setzen, damit die erforderlichen Leitungsverlegearbeiten früh genug mit anderen Straßenbaumaßnahmen koordiniert werden können.

3. Durchführung des Bebauungsplanes

3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden

Die betroffenen Flurstücke, die den Bebauungsplanänderungsbereich ausmachen, befinden sich im Eigentum der politischen Gemeinde Lauenau.

Zur Verwirklichung der geänderten baulichen Nutzung bzw. zum Ausbau der Wohnstraßenzüge (A) und (B) ist kein Grunderwerb erforderlich.

3.2 Überschläglich ermittelte Kosten für die Durchführung der Erschließung

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 21 kommen an zusätzlichen Kosten lediglich die Aufwendungen zur Herstellung der Planstraßen (A)-(B) in Betracht.

Die Straßenfläche beträgt rd. 300 qm.

Freilegung, Vermessung, Nebenkosten	900,00 DM
Straßenbau, Entwässerung, Beleuchtung	50.000,00 DM
	<hr/>
	50.900,00 DM

Auf den Flecken Lauenau entfallen für die alsbald zu treffenden städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich überschläglich ermittelte Kosten in Höhe von 6.000,00 DM, die aus Haushaltsmitteln bereitgestellt werden.

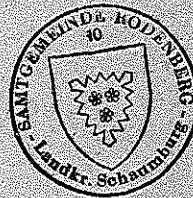
3.3 Bodenordnende Maßnahmen

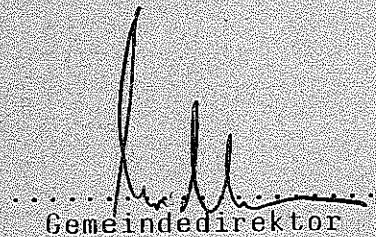
Die Verwirklichung der Bebauungsplan- Festsetzungen ist nicht vom Erwerb der Grundstücksflächen zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung abhängig.

Die dafür infragekommenden Grundstücke sind bereits im Eigentum der politischen Gemeinde Lauenau.

Lauenau, am 29.03. 1993


.....
Ratsvorsitzender




.....
Gemeindedirektor

4. Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Erläuterungsplan wurde ausgearbeitet

am 05. Oktober 1992

Ortsplaner
Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
Wilhelm-Busch-Weg 21
3260 Rinteln 1



4.1 Der VA des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 19.08.1992

dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.10.1992

ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung und Erläuterungsplan

vom 15.10.1992 bis 16.11.1992

gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB öffentlich ausgelegt

Lauenau, am 19.11.1992

.....
Gemeindedirektor

4.2 Der Rat des Fleckens Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in seiner Sitzung

am 24.03. 1993

als Satzung (§ 10 BauGB)

4.3 sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB als Begründung der Entscheidung beschlossen

Lauenau, am 29.03. 1993

.....
Gemeindedirektor